**Verordnung vom 26. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung vom 28. Februar 2017 über die Eigenschaften paraffinischer Dieselkraftstoffe von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung, bekannt als XtL-Dieselkraftstoff**

NOR: ECOR2404819A

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2024/6/26/ECOR2404819A/jo/texte>

Amtsblatt der Französischen Republik Nr. 0153 vom 30. Juni 2024

Text Nr. 6

Zielgruppen: natürliche oder juristische Personen, die Kraftstoffe zum Antrieb von Straßenfahrzeugen in Verkehr bringen.

Betrifft: Aktualisierung der Spezifikationen für paraffinische Dieselkraftstoffe von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung, bekannt als XtL-Dieselkraftstoff

Inkrafttreten: Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: Norm NF EN 15940: 2023: Kraftstoffe – Paraffinischer Dieselkraftstoff von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung – Anforderungen und Prüfverfahren, aktualisierte Fassung von 2023. Jede Beschränkung der Verwendung von XtL-Dieselkraftstoff auf unternehmenseigene Flotten mit spezieller Logistik wurde aufgehoben. Der Vertrieb dieses Kraftstoffs an Tankstellen kann daher genehmigt werden. Mit diesem Erlass wird der Erlass vom 28. Februar 2017 geändert, um den Vertrieb von XtL-Kraftstoff an Tankstellen zu ermöglichen.

Referenzen: Der Erlass enthält die Anforderungen der Norm NF EN 15940:2023 „Kraftstoffe – Paraffinischer Dieselkraftstoff von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung – Anforderungen und Prüfverfahren“. Er kann auf der Website Légifrance (https://www.legifrance.gouv.fr) eingesehen werden.

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität, der für die Industrie und Energie zuständige stellvertretende Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität und der für die öffentlichen Finanzen zuständige stellvertretende Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,

gestützt auf die Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG, in der die technischen Spezifikationen für Kraftstoffe zur Verwendung in Fremdzündungsmotoren und Kompressionszündungsmotoren festgelegt sind;

Unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf das Energiegesetz, insbesondere Artikel D641-4 bis D641-11;

gestützt auf den Erlass vom 28. Februar 2017 über die Eigenschaften paraffinischer Dieselkraftstoffe von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung, bekannt als XtL-Dieselkraftstoff;

gestützt auf die Verordnung vom 19. Januar 2016 über die Liste der nach Artikel 265b des Zollkodex zugelassenen Kraftstoffe in der geänderten Fassung,

gestützt auf den Erlass vom 1. Juni 2018 über die Regelungen für den Vertrieb von Kraftstoffen mit begrenzter Kompatibilität mit allen Straßen- oder Schienenfahrzeugen;

gestützt auf die Notifizierung 2023/616/FR an die Europäische Kommission vom 2. November 2023,

verfügen hiermit:

**Artikel 1**

Der Erlass vom 28. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender letzter Unterabsatz angefügt:

„Der Vertrieb von XtL-Dieselkraftstoff unterliegt den Bedingungen des Erlasses vom 1. Juni 2018 über die Regelungen für den Vertrieb von Kraftstoffen mit begrenzter Kompatibilität mit allen Fahrzeugen oder rollendem Material.“

2. Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

„XtL-Dieselkraftstoff darf nur in Fahrzeugen verwendet werden, die mit diesem Kraftstoff kompatibel sind. Die Liste der kompatiblen Straßenfahrzeuge wird durch Beschluss des Energiedirektors festgelegt, der im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.“

3. Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

Auf den Zapfsäulen muss eine spezifische Kennzeichnung deutlich lesbar angebracht sein. Die Merkmale dieser Kennzeichnung sind in Anhang IV aufgeführt.
Wenn die Lieferung in Behältern erfolgt, muss die Bezeichnung „Gazole XTL“ (XtL-Dieselkraftstoff) auf diesen Behältern angebracht, sobald sie zum Verkauf befüllt sind.

4. Die Tabelle in Anhang I erhält folgende Fassung:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **EIGENSCHAFTEN** | **EINHEIT** | **GRENZWERTE** |
| **Min.** | **Max.** |
| Cetanzahl | - | 70,0 | - |
| Dichte bei 15 °C | kg/m3 | 765,0 | 800,0 |
| Flammpunkt | °C | über 55,0 | - |
| Viskosität bei 40 °C | mm2/s | 2 000 | 4 500 |
| Siedeverlauf: |  |  |  |
| - % (V/V) gewonnen bei 250 °C | % (V/V) | - | < 65 |
| - % (V/V) gewonnen bei 350 °C | Vol-% (V/V) | 85 | - |
| - 95 % (V/V) gewonnen bei: | °C | - | 360,0 |
| Schmierkraft, Verschleißnarbendurchmesser (WSD) bei 60 °C | µm | - | 400 |
| Gehalt an Fettsäuremethylestern gemäß dem geänderten Erlass vom 30. Juni 2010 über die Merkmale von Fettsäuremethylestern (FAME) | Vol-% (V/V) | - | 7,0 |
| Mangangehalt | mg/l | - | 2,0 |
| Aromatischer Gesamtgehalt (einschließlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe) | % (m/m) | - | 1,1 |
| Schwefelgehalt | mg/kg | - | 5,0 |
| Conradson-Zahl (bei 10 % Destillationsrückstand) | % (m/m) | - | 0,30 |
| Aschegehalt | % (m/m) | - | 0,010 |
| Wassergehalt | % (m/m) | - | 0,020 |
| Gesamtverunreinigung | mg/kg | - | 24 |
| Kupferkorrosion (3 Stunden bei 50 °C) | Index | Klasse 1 |
| Oxidationsstabilität | g/m3 | - | 25 |
| Oxidationsstabilität für Dieselkraftstoffe mit einem Gehalt von mehr als 2 % (V/V) von FAMEs | hmin | 20,0oder60,0 | - |

5. In Anhang IV erhält die eindeutige Kennzeichnung auf den Tanksäulen folgende Fassung:

Sie können den gesamten Text mit seinen Bildern in dem Auszug des authentifizierten elektronischen Amtsblatts einsehen, der unten auf der Seite zugänglich ist

**Artikel 2**

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Geschehen am 26. Juni 2024.

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,

Für und im Namen des Ministers:

Die Generaldirektorin
für Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten
und Betrugskontrolle,

S. LACOCHE

Der für die Industrie und Energie zuständige stellvertretende Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität,

Für und im Namen der Ministerin:

Der Direktor für Energie,

L. Kueny

Der für die öffentlichen Finanzen zuständige stellvertretende Minister für Wirtschaft, Finanzen, Industrie und Digitale Souveränität,

Für und im Namen des Ministers:

Die Generaldirektorin für Zoll
und indirekte Abgaben,

F. Colas